

Aktenzeichen:

12 RJ 550/62

Verkündet
am 28. April 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. April 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Schwankhart und
Bundesrichter Schmidthals
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Schmidt und
Bundessozialrichter Zollenkopf
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
18. Oktober 1962 aufgehoben.

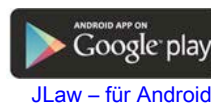
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 18. Oktober 1962, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat der Kläger Revision eingelegt; er beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen des ersten und zweiten Rechtszuges sowie des Bescheides der Beklagten vom 29. Juni 1961 die Beklagte zu verurteilen, ihm Berufsunfähigkeitsrente vom 1. November 1960 an zu zahlen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt,

1. das angefochtene Urteil verstoße gegen Denkgesetze, weil es auf der einen Seite einräume, daß der Waldfacharbeiter in der Hälfte des Jahres schwerste körperliche Arbeit verrichten müsse, andererseits aber ihn, der nur mittelschwere Arbeiten verrichten könne und Heben, Bücken und Tragen von Lasten unterlassen solle, für fähig erkläre, noch als Waldfacharbeiter tätig zu sein. Ein solcher Versicherter sei berufsunfähig.
2. Das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, weil es die Aussage des Zeugen F-----, "er behalte ihn - den Kläger - im wesentlichen aus sozialen Gründen", dahin gewürdigt habe, daß er möglicherweise aus sozialen Erwägungen nicht entlassen werde.
3. Das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt. Es sei das Gesundheitsamt gewesen, das der Dienststelle des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Zeugen mitgeteilt habe, er - der Kläger - könne nicht heben, bücken oder tragen. Das LSG hätte ermitteln müssen, wie es zu einem Gutachten des Gesundheitsamtes gekommen sei. Möglicherweise hätte sich dann ergeben, daß das Gesundheitsamt näher beschrieben hätte, weshalb er nicht mit Heben, Bücken oder Tragen beschäftigt werden könne.

4. Das LSG habe sich widersprochen, indem es aus der bloßen Tatsache der Beschäftigung den Schluß gezogen habe, daß er noch berufsfähig sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG liege nicht vor.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht erhoben und begründet worden. Sie ist auch statthaft, obwohl das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hat, weil der Kläger jedenfalls mit seiner vierten Rüge zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger sei noch fähig, als Waldfacharbeiter beschäftigt zu werden, beruht "nicht zuletzt", d.h. also zu einem wesentlichen Teil, auf der Tatsache, daß er noch als solcher beschäftigt wird. Wenn der Kläger aber, wie das Berufungsgericht selbst ausgeführt hat, möglicherweise nur aus sozialen Gründen, also vergönnungsweise, weiterbeschäftigt wird, so konnte das Berufungsgericht aus der bloßen Tatsache der Beschäftigung bei einem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bestimmten Arbeitgeber nicht den Schluß ziehen, daß der Kläger noch fähig sei, als Waldfacharbeiter beschäftigt zu werden. In dieser Hinsicht hat die Revision die Beweiswürdigung (§ 128 SGG) des LSG mit Recht beanstandet. Das LSG mußte vielmehr prüfen und gegebenenfalls den Sachverhalt weiter dahin aufklären, ob der von der Revision behauptete Fall zutrifft, daß der Kläger vollwertige Arbeit nur in so geringem Umfang leisten könne, daß man von keinem Arbeitgeber erwarten könne, ihn zum Tariflohn zu beschäftigen. Auf dieser Gesetzesverletzung beruht auch das angefochtene Urteil. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.

Der Senat konnte nicht in der Sache selbst entscheiden, weil die erforderlichen Feststellungen fehlen, ob der Kläger vergünstigungsweise weiterbeschäftigt wird oder nicht. Die Sache war daher an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Das LSG wird entweder auf Grund der schon vorhandenen Beweise feststellen müssen, ob der Kläger aus überwiegend sozialen Gründen beschäftigt wird, oder es wird sich durch weitere Sachaufklärung darüber Gewißheit verschaffen müssen, wenn es aus der Tatsache der Weiterbeschäftigung auf die Leistungsfähigkeit des Klägers schließen will.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)